

129

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes, des § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung und der Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen die nachfolgende Satzung am 3.11.1983 beschlossen und am 20.9.1984 geändert:

### S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Eichhalde II" in Burladingen-Hörschwag  
vom 3.11.1983,  
geändert am 20.9.1984.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem vom Ing.-Büro Walter Renner in Hechingen-Boll am 22.10.1979 gefertigten und am 20.9.1984 zuletzt geänderten Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung gekennzeichnet.

#### § 2

##### Bestandteile des Bebauungsplanes

(1) Der Bebauungsplan besteht aus folgenden vom Ing.-Büro Walter Renner in Hechingen-Boll am 22.10.1979 gefertigten und am 20.9.1984 zuletzt geänderten folgenden Unterlagen:

Lageplan M 1:500 mit den darin durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text enthaltenen Festsetzungen und Bauvorschriften,

Textliche Bauvorschriften.

(2) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt vom 27.9.1984 öffentlich bekanntgemacht.

**Genehmigt**

Burladingen, den

12. JULI 1984

Landratsamt



Ausgefertigt und beglaubigt:  
7453 Burladingen, den 27.9.1984  
Stadtverwaltung



I.A.

Ritter

W. Müller  
Oberamtsrat